

# Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

## Räumliche Anforderungen bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.10.2024, Az. 3 LA 20/21, openjur.de

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung für deren Betrieb einer Erlaubnis, soweit keine Ausnahme im Sinne des Satzes 2 vorliegt. Die Erlaubnis ist gemäß Abs. 2 Satz 1 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies setzt, wie sich der Regelannahme des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII entnehmen lässt, unter anderem voraus, dass die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden. Die nachstehend besprochene Entscheidung befasst sich im Zentrum mit den an die individuellen Räume zu stellenden Anforderungen. Daneben werden einige allgemeine Fragen der Erlaubniserteilung angesprochen.

### I. Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Einrichtung, für die ihr eine Genehmigung zur Aufnahme von lediglich zehn Jugendlichen erteilt wurde. Mit der beim Verwaltungsgericht Schleswig erhobenen Klage begehrt sie die Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung der abgelehnten Betriebserlaubnis für die gleichzeitige Aufnahme und Betreuung von 20 statt der genehmigten grundsätzlich zehn Minderjährigen in ihrer Einrichtung.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage erstinstanzlich abgewiesen und zur Begründung aus-

geführt, zwar lägen die konzeptionellen und räumlichen Voraussetzungen für die grundsätzliche Erteilung der begehrten Betriebserlaubnis vor, jedoch nicht für die begehrte Belegungszahl. Bei der beantragten Platzzahl sei das Wohl der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet. Zwangsläufig würde eine Doppelbelegung der (zwischen zwölf und knapp 14 Quadratmetern großen) Zimmer der Regelfall sein. Dies sei aufgrund des Erfordernisses der Persönlichkeitsentwicklung der ausländischen Jugendlichen und der Notwendigkeit eines individuellen Rückzugsortes nicht ausreichend. Als Rückzugsort könnten auch nicht die Gemeinschaftsräume dienen, da auch dort keine Privatsphäre gewährleistet werden könne. Zur Bestimmung des Kindeswohls könne auf die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen vom 13. Juli 2016 zurückgegriffen werden. Aus der Verordnung ergebe sich eine Mindestgröße von Zimmern von 16 Quadratmetern bei einer vorgesehenen Belegung durch zwei Jugendliche, die in der Einrichtung der Klägerin aber nicht erreicht werde. Die von der Klägerin angeführten Standards des sozialen Wohnungsbaus seien nicht übertragbar.

Hiergegen richtet sich der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung, den sie im Wesentlichen mit ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils begründet. Auf die von der Klägerin vorgebrachten Gründe wird im Rahmen der Entscheidungsgründe eingegangen.

### II. Entscheidungsgründe und Stellungnahme

Das OVG Schleswig-Holstein hat den Antrag auf Zulassung der Berufung als unbegründet abge-

lehnt, da weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils bestünden noch die Sache besondere rechtliche Schwierigkeiten aufweise

1. Im Zentrum des Vorbringens der Klägerin steht die Rüge, das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass es zur Wahrung des Wohls der Jugendlichen einer Einzelbelegung der Zimmer der Einrichtung bedürftig habe. Nach der zum Zeitpunkt des Erlasses der Erlaubnis geltenden Schleswig-Holsteinischen Heimrichtlinie hätten Mehrbettzimmer (nur) mindestens vier-einhalb Quadratmetern nutzbare Raumfläche pro Person aufweisen müssen. Diese Anforderungen seien in ihrer Einrichtung erfüllt.

Jeder Eingriff in das Grundrecht der Betreiber erlaubnispflichtiger Einrichtungen aus Art. 12 Abs. 1 GG habe zu unterbleiben, der für die Gefahrenprophylaxe im Sinne der Gewährleistung eines Lebensumfeldes in Einrichtungen nicht nach allgemeiner verfassungsrechtlicher Rechtfertigungsprüfung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sei. Dass die Unterbringung der Minderjährigen in Doppelzimmern mit einer Größe von 12,18 bis 13,8 Quadratmetern gegenüber ihrer Unterbringung in Doppelzimmern mit einer Größe von 16 Quadratmetern kausal eine Gefährdung ihres Wohls bewirke oder erwarten ließe, sei vom Verwaltungsgericht nicht dargestellt und ließe sich auch nicht begründen. Wenn aber die Größe der Doppelzimmer in der Einrichtung keine Gefährdung des Wohls der dort lebenden Jugendlichen erwarten ließe, sei das Kindeswohl gewährleistet und die Betreiberlaubnis zu erteilen.

Weder im Recht des sozialen Wohnungsbaus noch in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zum Unterkunftsbedarf nach dem SGB II müsse Kindern und Jugendlichen ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen. Auch baurechtlich sei eine Unterbringung von 20 Jugendlichen zulässig.

Die Festlegungen der Zimmergrößen in der KJVO vom 13. Juni 2016 entbehrten einer rechtlichen

Grundlage. Andere Bundesländer sähen geringere Zimmergrößen vor. Die Regelung in § 8 Abs. 1 KJVO gehe über die von § 45 SGB VIII geforderten Mindeststandards hinaus, die allgemein erforderlich seien, weil bei deren Nichteinhaltung nahezu ausgeschlossen sein würde, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden könne. Damit verstoße die Regelung in Schleswig-Holstein gegen Bundesrecht (Rn. 8-10 des Beschlusses).

2. Das OVG weist diese Rüge in vollem Umfang zurück.

a) Dabei setzt es sich zunächst mit dem anzuwendenden Beurteilungsmaßstab auseinander und führt aus:

»Bei der Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGB VIII handelt es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Bei präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt besteht grundsätzlich eine materielle Beweislast der Behörde für das Vorliegen von Versagungsgründen. Macht die das präventive Verbot errichtende Vorschrift ausnahmsweise die Erlangung der Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – wie hier durch § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen unter den Bedingungen von § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII – abhängig, liegt die Beweislast für diese Erteilungsvoraussetzungen bei dem Erlaubnisbewerber. In derartigen Fällen hat der Erlaubnisbewerber das Vorliegen der Voraussetzungen darzulegen, wobei er den Nachteil von deren Unerweislichkeit zu tragen hat. Es besteht keine Vermutung hinsichtlich des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen, d. h. die Erlaubnis ist zu versagen, wenn diese nicht positiv festgestellt werden können.«

Dem Ausgangspunkt des Gerichts, wonach »grundsätzlich eine materielle Beweislast der Behörde für das Vorliegen von Versagungsgründen«

bestehen, ist allerdings zu widersprechen. Nach der Neufassung, die § 45 SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz<sup>1</sup> gefunden hat, besteht niemals eine Beweislast der Behörde für »das Vorliegen von Versagungsgründen«, weil es diese nach der Neufassung als solche gar nicht mehr gibt. Denn die Neufassung spricht ausdrücklich nicht mehr von der Versagung, sondern von der Erteilung der Erlaubnis.<sup>2</sup>

Richtig ist vielmehr, wozu das Gericht hier im nächsten Satz findet, dass die Beweislast für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis ausschließlich beim Träger liegt, der diese begehrt.<sup>3</sup> Der Träger hat das Vorliegen der Voraussetzung darzulegen. Können diese nicht bewiesen werden (»Un-erweislichkeit«), geht dies zu Lasten des Trägers. Die begehrte Erlaubnis ist dann zwingend abzulehnen. Anders formuliert: Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen positiv feststehen.

b) Insoweit fordert § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebs-erlaubnis, dass »das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist«. Diese Voraussetzung sah das Verwaltungsgericht im erstinstanzlichen Urteil nicht als gegeben an, weil es zur Wahrung des Kindeswohls der

Jugendlichen einer Einzelbelegung der Zimmer bedurft habe, die bei einer Aufnahme von weiteren zehn Jugendlichen aufgrund der räumlichen Verhältnisse unmöglich gewesen wäre. Dass bei der Gewährleistung des Kindeswohls auch die räumlichen Verhältnisse relevant sind, ergibt sich bereits aus § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, der die Erfüllung der räumlichen Voraussetzung zur Erlaubnisvoraussetzung erklärt.

Zur Bestimmung der insoweit zu stellenden Anforderungen hatte das Verwaltungsgericht auf die Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) des Landes Schleswig-Holstein<sup>4</sup> zurückgegriffen, deren Regelungen nach § 1 Abs. 1 KJVO die Anforderungen konkretisieren, die »zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein erforderlich sind«.

Dies wird vom OVG nicht nur gebilligt, sondern für zwingend gehalten:

»Damit waren der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Regelungen der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO) vom 13. Juli 2016 zugrunde zu legen. Die Regelungen dieser Verordnung konkretisieren die Anforderungen, die zur Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein erforderlich sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KJVO). Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KJVO müssen Jugendliche über Einzelzimmer verfügen. In begründeten Ausnahmen können sie auch nach Geschlechtern getrennt in Doppelzimmern untergebracht werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KJVO dürfen Einzelzimmer eine Größe von 8 m<sup>2</sup>, Doppelzimmer eine Größe von 16 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Damit hat der Ordnungsgeber autoritativ bestimmt, welche Zimmergrößen er zur Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Einrichtungen nach § 45a SGB VIII für erforderlich hält. Seine Anforde-

1 Vom 22.12.2011, BGBl. I S. 2975, in Kraft getreten am 1.1.2012

2 Die bis zum 31.12.2011 geltende Fassung von § 45 Abs. 2 SGB VIII lautete: »Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu versagen, wenn ...«. Es folgten sodann mögliche Versagungsgründe. Das OVG ist hier der alten, nicht mehr geltenden Fassung verhaftet. Auch in der Kommentarliteratur wird die Gesetzesänderung teilweise ignoriert. Vgl. etwa Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 45 Rn. 26

3 So jetzt auch Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII/Keper/Dexheimer, § 45 Rn. 15. Auch die Annahme des Gerichts, dass Vorschriften »ausnahmsweise« die Erlangung der Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen, ist äußerst zweifelhaft, bedarf hier aber keiner Vertiefung. Eine voraussetzungslos (und damit stets) zu erteilende Erlaubnis würde das Institut des Erlaubnisvorbehalts ad absurdum führen und überflüssig machen.

4 Vom 13. Juli 2016, GVObI. 2016, S. 567

rungen sind in der Einrichtung der Klägerin nur erfüllt, wenn die maximal 13,8 m<sup>2</sup> großen Zimmer als Einzelzimmer genutzt werden« (Rn. 14).

Da es sich bei der KJVO um geltendes (schleswig-holsteinisches) Landesrecht handelt, kann gar kein Zweifel daran bestehen, dass die Gerichte sich daran zu halten und sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen haben. Sie könnten allenfalls dann von der Unanwendbarkeit ausgehen, wenn die KJVO gegen Bundesrecht verstoßen würde.

c) Hierauf zielt der Einwand der Klägerin, die Regelung in § 8 Abs. 1 KJVO gehe über die von § 45 SGB VIII geforderten Mindeststandards hinaus, die allgemein erforderlich seien, weil bei deren Nichteinhaltung nahezu ausgeschlossen sein würde, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden könne, und verstoße damit gegen Bundesrecht.

Auch diesen Einwand weist das Oberverwaltungsgericht indes zurück: Konkretisierungen und Ergänzungen des Anforderungsprofils des § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII seien auf der Grundlage des § 49 SGB VIII, der einen entsprechenden Gestaltungsspielraum begründe, durch Landesrecht möglich. Der Verordnunggeber sei beim Erlass der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung auch von einem zutreffenden Kindeswohlbegriff im Sinne von § 45 Abs. 2 SGB VIII ausgegangen. Dem ist ebenfalls zuzustimmen.

d) Allerdings musste sich das Gericht mit dem Einwand der Klägerin auseinandersetzen, die Regelung verletze ihre »Berufsfreiheit«.

Dazu heißt es in der Entscheidung:

»§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 KJVO steht darüber hinaus im Einklang mit dem Grundrecht der Klägerin aus Art. 12 Abs. 1 GG. Die Einzelzimmerpflicht ist geeignet, das Kindeswohl

zu gewährleisten, weil sie den Minderjährigen unter den schwierigen Bedingungen der Unterbringung in einer Einrichtung der privaten Jugendhilfe – bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit dem zusätzlichen Problem von Verständigungsschwierigkeiten – einen privaten Rückzugsraum garantiert und damit der individuellen Entwicklung dient. In seiner Ausgestaltung ist das Gebot auch erforderlich, weil in anderer Form, etwa durch für besondere Stresssituationen zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten in der Einrichtung, ein privater Rückzugsraum für jede einzelne Person zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht garantiert werden könnte. Dass die Einzelzimmerpflicht unangemessen in die Berufsausübungsfreiheit der Klägerin eingreifen würde, ist angesichts des hohen Gewichts des Schutzgutes Kindeswohl, für das eine staatliche Schutzpflicht besteht, nicht ersichtlich. Es ist angesichts des fortgeschrittenen psychischen und physischen Entwicklungsstands auch plausibel, dass Jugendliche ein noch größeres Bedürfnis nach Privatsphäre haben als Kinder« (Rn. 15).

Bei diesen Ausführungen handelt es sich um eine geradezu klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung: Die Regelung wird daraufhin geprüft, ob sie zur Gewährleistung des Kindeswohls geeignet, ob sie erforderlich ist und nicht unangemessen (»Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne«) in die Berufsausübungsfreiheit der Klägerin eingreift. Ihnen ist in vollem Umfang beizutreten.<sup>5</sup>

Hintergrund der Rüge der Klägerin ist deren Auffassung, die Versagung der Erlaubnis müsse auf den Fall beschränkt sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet sei. § 45 SGB VIII wolle lediglich Mindeststandards sicherstellen, die verhinderten, dass das Kindeswohl in Einrichtungen gefährdet werde (Rn. 8).

<sup>5</sup> Zu Recht stellt das Gericht fest, dass es sich um eine Berufsausübungsregelung handelt. Vgl. dazu sogleich.

Diese Rüge stimmt nahezu wörtlich mit der in der Kommentarliteratur zum SGB VIII und in der Rechtsprechung wohl mehrheitlich vertretenen Position überein, wonach einem Einrichtungsträger »stets nur Mindestvoraussetzungen vorgegeben werden« könnten. Aufgabe des Staates sei es daher nicht, optimale Bedingungen der Betreuung zu gewährleisten. Hinsichtlich des Anforderungsprofils sei deshalb nicht das Wünschbare maßgeblich, sondern nur das für die konkrete Einrichtung erforderliche Minimum.<sup>6</sup> Die Begründung erschöpft sich meist in dem Hinweis auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und wird im Übrigen durch affirmatives gegenseitiges Zitieren ersetzt.<sup>7</sup>

Schutzgut des Art. 12 Abs. 1 GG ist sowohl bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen ausschließlich die Freiheit, eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit in Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, hier das Betreiben einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII, auszuüben. Nur dann, wenn Einrichtungen aus ausschließlich kommerziellen Gründen und mit Erwerbs- und Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden, können sich Träger überhaupt auf den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG berufen.<sup>8</sup> Nur unter diesen Voraussetzungen ist also der Betrieb einer Einrichtung durch Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützt.

Bei der Notwendigkeit einer Erlaubnis und den Voraussetzungen für deren Erteilung handelt es sich indes um eine Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG, bei der dem Gesetzgeber ein weiter Handlungsspielraum ein-

geräumt und er keineswegs auf die Regelung von »Mindestanforderungen« beschränkt ist.<sup>9</sup>

Darüber hinaus wird mit der Rüge der Klägerin, die Versagung der Erlaubnis müsse auf den Fall beschränkt sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet sei, der Wortlaut des § 45 Abs. 2 SGB VIII stillschweigend verändert. Er regelt eben nicht wie die Vorgängervorschrift (siehe dazu oben) die Versagungs-, sondern die Erteilungsvoraussetzungen. Die Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung muss positiv feststehen und nicht nur eine Gefährdung ausgeschlossen sein. Die vom Gesetzgeber mit dem Bundeskinder-schutzgesetz vorgenommene Änderung wird schlicht ignoriert.

Auch an dieser Stelle erweist sich das Kinder- und Jugendhilferecht vor allem mit Blick auf das Kindeswohl als eine Materie, die um Elternrecht und Berufsfreiheit kreist, gegen das dieses sich immer wieder behaupten muss, die sich gegenüber dem grundgesetzlichen Sozialstaatspostulat dagegen völlig immun zeigt. Der gesellschaftlich intervenierende Sozialstaat bleibt im Kinder- und Jugendhilferecht ein Fremdkörper.

Mit der Forderung, der Staat müsse sich auf die Formulierung von Mindestanforderungen an die Einrichtung begnügen, entspricht es der Vorstellung des Nachwächterstaates, der nur im Notfall eingreift und eingreifen darf. In Konsequenz dessen wird das Kindeswohl auf die Abwesenheit von Gefahr, dessen Gewährleistung auf Gefahrenabwehr reduziert. Dass das Kindeswohl mehrdimensional ist und zahlreiche Facetten aufweist, ergibt sich nicht zuletzt aus § 1 Abs. 1 SGB VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat, sowie aus den Aufgabenzuweisungen an die Ju-

6 So BayVGh, Beschl. v. 2.2.2017, 12 CE 17.71, openjur.de, Rn. 33, mit umfangreichen Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung; FK-SGB VIII/Smessaert/Lakies, § 45 Rn. 3; Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 45 Rn. 32; Kritisch dazu Münchener Kommentar/Tillmanns, § 45 Rn. 6

7 Kommentare zitieren sich gegenseitig, Kommentare verweisen auf die Rechtsprechung, die Rechtsprechung beruft sich auf Kommentare.

8 Vgl. BVerfG, Urt. v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, bundesverfassungsgericht.de, Rn. 321, mit weiteren Nachweisen aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

9 Vgl. Zum Verhältnis von Betriebserlaubnis und Berufsfreiheit ausführlich Praxiskommentar-SGB VIII/Möller, § 45 Rn. 13 ff.

gendhilfe in § 1 Abs. 3 SGB VIII, unter denen der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nur eine ist. Diese Aufgaben sind auch bei der Einrichtungsaufsicht, die Teil der Jugendhilfe ist, zu erfüllen und bei der Auslegung der Erlaubnisvorschriften zu beachten.<sup>10</sup>

e) Eine Absage erteilt das OVG auch dem Verweis der Klägerin auf die Rechtslage im Bauordnungsrecht. Dass die Baugenehmigung für die Einrichtung der Klägerin eine Belegung mit bis zu 20 Personen vorsehe, sei unerheblich. Das Bauordnungsrecht diene wesentlich der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Anlagen. Kindeswohlgefährdungen solle damit nicht begegnet werden. Die Baugenehmigung ersetze auch nicht die Erlaubnis nach § 45 Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII.

f) Obwohl es für die vorliegende Entscheidung irrelevant ist, soll auf den Einwand der Klägerin, andere Bundesländer sähen geringere Zimmergrößen vor, eingegangen werden. Er ist unerheblich, weil der Landesrechtsvorbehalt des § 49 SGB VIII es ermöglicht und geradezu in Kauf nimmt, dass die Länder abweichende Regelungen treffen. Auch wenn insoweit aufgrund einer nur möglichen kursorischen Recherche keine abschließende Bewertung vorgenommen werden kann, so sind jedenfalls Bundesländer namhaft zu machen, die gleiche oder größere Mindestflächen für Einzelzimmer in Einrichtungen für Jugendliche vorschreiben.<sup>11</sup> Auch wenn der Festlegung von Mindestgrößen für ein Einzel- oder Doppelzimmer ein gewisser Dezisionismus nicht abzusprechen ist, kann solchen Festlegungen nicht mit dem Argument entgegengetreten wer-

den, »etwas weniger« mache mit Blick auf das Kindeswohl doch keinen Unterschied.

Die Entscheidung des OVG Schleswig rückt noch einmal die Bedeutung auch der räumlichen Verhältnisse einer Einrichtung für das Wohl der dort untergebrachten und betreuten Kinder oder Jugendlichen in den Blickpunkt. Ihr ist in Begründung und Ergebnis zuzustimmen, weil sie dem Kindeswohl Vorrang vor jeglichen auf die Berufsfreiheit gestützten Einschränkungen gebietet. □

*Prof. i. R. Dr.*  
*Winfried Möller*  
Pfungstkopfweg 32  
35460 Staufenberg  
winfried.moeller@  
unitybox.de



<sup>10</sup> Vgl. Praxiskommentar-SGB VIII/Möller, § 45 Rn. 13b. Der gleiche Mechanismus, die Berufsfreiheit gegen das Kindeswohl auszuspielen, wird im Übrigen im Bereich der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betätigt. Vgl. dazu Möller, Das Kindeswohl auf dem Altar der Berufsfreiheit, EJ 4/2023, S. 264 ff.

<sup>11</sup> So beträgt die Mindestnetto Raumfläche für Einzelzimmer in Brandenburg und Hessen zehn Quadratmeter, in Bremen bei einer Richtgröße von zehn Quadratmetern acht Quadratmeter und in Sachsen und Baden-Württemberg acht Quadratmeter.